



PRÄAMBEL
 ALGER UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. 1979, S. 394), § 2 UND 30 DES BUNDEBAUGESETZES (ZUS. BAUG.) IN DER FASSUNG VOM 11. AUGUST 1976 (BGBl. I, S. 2250) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I, S. 140) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAUBAUVERFAHRENSDIE GEMEINDEBAUVERFAHRENSORDNUNG IN DER FASSUNG DES BEBAUUNGSRECHTES VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I, S. 1761), § 10 (1) DER BAUBAUVERFAHRENSORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 7. JANUAR 1979 (GV. NW. 1979, S. 340) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW. 1979, S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ÜBER DIE VERFAHRENSDIE GEMEINDEBAUVERFAHRENSORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23. APRIL 1978 (GV. NW. 1978, S. 279) HAT DER RAT DER STADT ERWITTE DIE PLANRECHTLICHEN FESTLEGENDES BEBAUUNGSPLANES GEWÄSS 103 BAUO UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEWÄSS 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

- A. FESTSETZUNGEN** gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauO
- MD: GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 2 BauO
 - MD: DORFGRENZE gem. § 3 BauVO von den in 5 aufgeführten Gebieten sind zulässig:
 - Virtuositäten land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Nebengebäude,
 - Kleinbetriebe und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
 - sonstige Vorpostenbetriebe,
 - Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Erwerbsstellenbetriebe, Schenk- und Spielbetriebe sowie Betriebe des Betriebswesens,
 - Betriebsbetriebe, die der Verwertung der Produkte des Gelernten dienen,
 - sonstige nicht störende Gewerbetriebe,
 - Anlagen für öffentliche Verwaltungen sowie für öffentliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Carportbetriebe,
 - Tierkliniken.
 Vollposten dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.
 - MAßSTÄBE gem. § 23 Abs. 1 BauVO: Gebäude und Gebäudeanteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigen Ausmaß ist zulässig. Durch Inszenieren sind die überragenden Gebäudeteile festzusetzen.
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN: Das ist die durch Baugrenzen begrenzte Fläche des Grundstückes auf dem öffentliche Anlagen errichtet werden dürfen. *außer von der Grenze des Grundbesitzes (Parzelle) 120m Abstand von mindestens 1m eingehalten werden muß*
 - FLÄCHE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN: Parzellenanzahl 1, 5, 8, 14 BauVO über zulässig
 - ZU ERHALTENDE BÄUME: 19 Abs. 1 Nr. 25 BauVO
 - ZU ERHALTENDE ANZUPFLANZENDE BÄUME: 19 Abs. 1 Nr. 25 BauVO
 - GARAGEN: müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen ein Teil der Dreierparzelle ein Areal von nicht 3,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 0,2 m vordringen. (Dachung empfohlen)
 - GRUNDSTÜCKSFLÄCHENZAHLEN: 19 BauVO
 - GESCHOSSEN- UND STÜCKENZAHLEN: 20 BauVO
 - ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSEN- HÖCHSTGRENZEN: 17 Abs. 4 BauVO
 - ÖFFENDE BAUWEISE: 22 Abs. 2 BauVO
 - MULTIWOHNUNGSANLAGE: 23 Abs. 1 BauVO
- B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN** gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1-2 und 4 BauO NW
- HAUPTNEIGUNGSRICHTUNG: 45° - 50°
 - ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG: Bei der vorhandenen Bebauung kann die überragende Dachneigung nach bei Anbauten beibehalten werden.
 - ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER UND WALDHAUSDÄCHER: Einseitige Dächer dürfen nicht höher als 0,20 m über die vorhandene Dachhöhe hinausragen. Die Dächer müssen mindestens 1 m lattenfrei sein. Die Fallhöhe der Dächer darf nicht höher als 0,20 m über die vorhandene Dachhöhe hinausragen. (Erdgeschoss)
 - Entlang der Straßenseite sind Einfriedigungen mit zulässiger Ausgestaltung von Hecken und Sträuchern mit 0,20 m Höhe.
- C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE GEBÄUDE
 - DARSTELLUNG DER EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG
 - FLURSTÜCKSNUMMER

STAND DER PLANVERFAHRENSDIE GEMEINDEBAUVERFAHRENSORDNUNG

DIE PLANVERFAHRENSDIE GEMEINDEBAUVERFAHRENSORDNUNG ENTSPRECHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANRECHTLICHEN FESTLEGENDES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I, S. 1761) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAUBAUVERFAHRENSDIE GEMEINDEBAUVERFAHRENSORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23. APRIL 1978 (GV. NW. 1978, S. 279) HAT DER RAT DER STADT ERWITTE DIE PLANRECHTLICHEN FESTLEGENDES BEBAUUNGSPLANES GEWÄSS 103 BAUO UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEWÄSS 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEWÄSS 103 BAUO NW VOM 11. AUGUST 1976 (BGBl. I, S. 2250) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERWITTE AM 20.09.1982 BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN 20.09.1982

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG MIT GEWÄSS 103 BAUO NW VOM 11. AUGUST 1976 (BGBl. I, S. 2250) AUF DIE BAUWEISE EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER ENTWURF DER AUSLEGE SIND AM 29.09.1982 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN.

ERWITTE, DEN 29.09.1982

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG MIT GEWÄSS 103 BAUO NW VOM 11. AUGUST 1976 (BGBl. I, S. 2250) AUF DIE BAUWEISE EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER ENTWURF DER AUSLEGE SIND AM 29.09.1982 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN.

ERWITTE, DEN 29.09.1982

ENTWURF UND AUFBEREITUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEWÄSS 103 BAUO NW VOM 11. AUGUST 1976 (BGBl. I, S. 2250) AUF DIE BAUWEISE EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER ENTWURF DER AUSLEGE SIND AM 29.09.1982 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN.

ERWITTE, DEN 29.09.1982

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEWÄSS 103 BAUO NW VOM 11. AUGUST 1976 (BGBl. I, S. 2250) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERWITTE AM 20.09.1982 BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN 20.09.1982

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADT ERWITTE AM 20.09.1982 GEWÄSS 103 BAUO UND 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN 20.09.1982

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEWÄSS 103 BAUO NW VOM 11. AUGUST 1976 (BGBl. I, S. 2250) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERWITTE AM 20.09.1982 BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN 20.09.1982

DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEWÄSS 103 BAUO NW VOM 11. AUGUST 1976 (BGBl. I, S. 2250) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERWITTE AM 20.09.1982 BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN 20.09.1982

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADT ERWITTE AM 20.09.1982 GEWÄSS 103 BAUO UND 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN 20.09.1982

STADT ERWITTE
VÖLLINGHAUSEN IM BROK
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
 M. 1:500